

# **Rechtsverordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil**

## **„Lambsheimer Lohwiesen“, Gemarkung Lambsheim**

**(veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Ludwigshafen vom 07.08.87, Nr. 25, S. 98 ff.)**

vom

30. Juli 1987

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes vom 05. Februar 1979 (GVBL. S. 36) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1987 (GVBL. S. 70), wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung**

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung „Lambsheimer Lohwiesen“.

### **§ 2**

#### **Gebietsbeschreibung**

(1) Das ca. 2,4 ha große Gebiet liegt in der Gemarkung Lambsheim, Landkreis Ludwigshafen.

(2) Die Grenze des Geschützten Landschaftsbestandteils wird wie folgt beschrieben:

Das Gebiet umfasst die Wiesen-Flurstücke Nr. 1188 bis 1195 sowie die östlich davon liegenden Flurstücke Weg Nr. 1196 und Bach Nr. 1202 von der Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 1188 nach Osten bis zur Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 1195 nach Osten.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

Schutzzweck ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des zum Teil feuchten Wiesengeländes und des darin neugeschaffenen Gewässers mit seiner Vegetation und Tierwelt sicherzustellen, um so auch das Landschaftsbild vor dem Hochufer des ehemaligen Rheinlaufs zu erhalten und diese besondere und typische Landschaftselement vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.

### **§ 4**

#### **Verbote**

Im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils sind alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder verändern können, oder geeignet sind, den o.g. Schutzzweck zu gefährden, verboten, im einzelnen

1. das Errichten baulicher Anlagen aller Art (einschließlich Einfriedungen), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. der Abbau und das Einbringen von Bodenbestandteilen, das Verändern der Bodengestalt durch Planierung,, Abgrabung, Auffüllung, Aufschüttung, Bohrungen oder Sprengungen;

3. der Neubau von Straßen und Wegen;
4. das Verlegen von Leitungen aller Art unter und über der Erdoberfläche;
5. das Anlegen von Materiallagerstätten und Schrottlagerplätzen;
6. die Lagerung oder Ablagerung von Abfällen;
7. das Aufforsten von Flächen;
8. das Beseitigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Röhrichte, Bäume, oder Wiesengesellschaften;
9. Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anzulegen oder zu verändern;
10. die Anwendung chemischer Mittel zur Steuerung des Tier- oder Pflanzenbestandes sowie das Einbringen organischer oder mineralischer Dünger;
11. die Umwandlung von Wiesen in Ackerland;
12. das Errichten und Betreiben von Wildfutterplätzen;
13. das Betreten, Reiten, Lagern, Zelten oder Aufstellen von Wohnwagen, das Betreiben von Modellflugzeugen sowie Hunde frei laufen zu lassen;
14. das Anzünden und Unterhalten von Feuer;
15. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen;
16. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten.

## **§ 5**

### **Besondere Bestimmungen**

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für
  1. die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke mit den Plan-Nrn. 1191 - 1193 im bisherigen Umfang (Mähen bzw. Beweiden der Wiesenflächen ab dem 15. Juni);
  2. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer in der Zeit vom 15. September bis 01. März.
- (2) Der § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Kreisverwaltung - Untere Landespflegebehörde - angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Einfriedungen), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet;
2. § 4 Nr. 2 Bodenbestandteile abbaut oder einbringt sowie die Bodengestalt durch Planierung, Abgrabung, Auffüllung oder Aufschüttung, Bohrungen oder Sprengungen verändert; .

3. § 4 Nr. 3 Straßen und Wege neu baut;
4. § 4 Nr. 4 Leitungen aller Art unter oder über der Erdoberfläche verlegt;
5. § 4 Nr. 5 Materiallagerstätten und Schrottlagerplätze anlegt;
6. § 4 Nr. 6 Abfälle lagert oder ablagert;
7. § 4 Nr. 7 Flächen aufforstet;
8. § 4 Nr. 8 bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Bäume, Röhrichte oder Wiesengesellschaften beseitigt;
9. Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt, fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anlegt oder verändert;
10. § 4 Nr. 10 chemische Mittel zur Steuerung des Tier- oder Pflanzenbestandes anwendet sowie organische oder mineralische Dünger einbringt;
11. § 4 Nr. 11 Wiesen in Ackerland umwandelt;
12. § 4 Nr. 12 Wildfutterplätze errichtet oder betreibt;
13. § 4 Nr. 13 den Geschützten Landschaftsbestandteil betritt, dort reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, Modellflugzeuge betreibt oder Hunde frei laufen lässt;
14. § 4 Nr. 14 Feuer anzündet oder unterhält;
15. § 4 Nr. 15 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Geschützten Landschaftsbestandteils hinweisen;
16. § 4 Nr. 16 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet.

## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geschützten Landschaftsbestandteils „Lambsheimer Lohwiesen“ vom 11. Juli 1985 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Ludwigshafen Nr. 14, S. 45 ff.) tritt am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft.

Ludwigshafen/Rh., den 30. Juli 1987

(Dr. Bartholome)  
Landrat